

# KLEINE MITTEILUNGEN

## Der vorletzte Akt des Eisenstädter Hochgerichtes Die Hinrichtung Georg Staudingers 1828

Von Felix Tobler, Eisenstadt

Vor siebzig Jahren veröffentlichte der Heimatforscher und Mitarbeiter des damals kurz zuvor eröffneten Burgenländischen Landesmuseums, Carl Kritsch, einen Runderlaß, den Ladislaus Lukinich, Präses der Esterházyschen Domänen-direktion, erlassen hatte, und darin Verfügungen für eine am 12. April 1828 in Eisenstadt zu vollziehende Hinrichtung den betroffenen fürstlichen Verwaltungs-ämtern bekanntgab.<sup>1</sup> In diesem Runderlaß werden zwar detaillierte Anweisungen für die Durchführung der bevorstehenden Hinrichtung gegeben, während der Name des Delinquenten und die Umstände, welche zu seiner Verurteilung zum Tode führten, nicht angeführt werden. In letzter Zeit konnte durch neue Quellen-funde im Esterházy-Familienarchiv auf Burg Forchtenstein der Hintergrund die-ser Hinrichtung ein wenig klarer erfaßt werden und soll hier zusammenfassend kurz dargestellt werden. Am 11. November 1824 berichtete der Forchtensteiner Verwalter Anton Wanka in einem Amtsbericht an die Domänendirektion, daß der dortige Gefangenenwärter Georg Staudinger wegen des dringenden Verdachtes des Mordes an seiner Ehefrau Barbara am 8. November abends verhaftet und in Eisen geschlagen worden sei. Barbara Staudinger war am 5. November vormittags von der Burg aufgebrochen, um im benachbarten Niederösterreich Flachs einzu-kaufen. Auf dem halben Weg zur Rosalia wurde sie um die Mittagszeit im Wald erschlagen.<sup>2</sup> Die Leiche der Ermordeten wurde von Georg Staudinger drei Tage später, am 8. November, „aufgefunden“. Bei der Ermordeten handelte es sich um die zweite Ehefrau des Gefangenenwärters, zuvor verwitwete Schreiner, welche Staudinger erst vor etwas mehr als einem Jahr davor geheiratet hatte. Da Stau-dinger in seiner Funktion als Gefangenenwärter auch die küchenmäßige Verpfle-gung der Arrestanten oblag, war er nach dem Tod seiner ersten Gattin Elisabeth am 21. März 1823 zu einer raschen Wiederverehelichung fast gezwungen. Die Eheschließung Staudingers mit der Witwe Schreiner war daher noch im Früh-sommer des Jahres 1823 erfolgt.<sup>3</sup> Da sich Staudinger in dem an die Auffindung der

- 1 Carl Kritsch, Eine Hinrichtung vor 100 Jahren. In: Mitteilungen des Burgenländischen Heimatschutzvereines I. Jg. (1927), S. 76 – 78.
- 2 Die näheren Umstände der Tat sind nicht bekannt, da die auf den Kriminalfall bezüglichen Verhörprotokolle des Verwalters und die Akten des Eisenstädter Herrenstuhls vom 7. März 1825, bei der die Untersuchung gegen Staudinger vorgenommen wurde, bisher nicht aufgefunden werden konnten.
- 3 Esterházy-Familienarchiv auf Burg Forchtenstein, Domänendirektionsakten, Zl. 1923, 3551 und 3773/1823.

Leiche anschließenden Verhör durch den Verwalter Wanka mehrfach in Widersprüche verwickelte und für die vermutete Tatzeit kein hieb- und stichfestes Alibi vorweisen konnte, erfolgte seine bereits erwähnte Verhaftung. Im erwähnten Amtsbericht vom 11. November äußerte der Verwalter Wanka die Meinung, daß „die Mordthat des Staudinger fast gar nicht mehr bezweifelt werden kann.“ Aufgrund dieser Faktenlage blieb Staudinger, der aus Tadten stammte und sich zum Zeitpunkt der Tat im 62. Lebensjahr befand, weiterhin in Forchtenstein inhaftiert. Seine Stelle als Gefangenenerwärter wurde dem bisherigen Grenadier der fürstlichen Garde, Josef Bauer, übertragen.<sup>4</sup>

Am 6. März 1825 wurde Staudinger von Forchtenstein nach Eisenstadt überstellt, wo im Rahmen der Herrenstuhlsitzung vom 7. März das Untersuchungsverfahren gegen ihn durchgeführt wurde, das wohl wegen der eindeutigen Beweislage noch am selben Tage mit der Verurteilung zum Tode durch das Schwert abgeschlossen wurde.<sup>5</sup> Der Verurteilte nahm die Todesstrafe nicht an, sondern legte gegen das Urteil Berufung ein, sodaß sein Fall an die höheren Gerichtsinstanzen als Appellationsbehörden zur Überprüfung weitergeleitet werden mußte. Zunächst wurde das Komitatsgericht, hernach die Distriktauffahrt, dann die Königliche Tafel und schließlich die Septemviraltafel tätig, da der Verurteilte den vollen Instanzenzug ausschöpfte.

Staudinger selbst wurde nach seiner Verurteilung in Eisenstadt am 22. März 1825 wiederum nach Forchtenstein gebracht, wo er bis zum Abschluß der gerichtlichen Untersuchungen im Frühjahr 1828 in Haft blieb. Am 12. Februar 1828 wurde der Esterházy'schen Domänenverwaltung im Wege eines an das Ödenburger Komitat gerichteten Hofdekretes bekanntgegeben, daß alle Gerichtsinstanzen das Todesurteil gegen Staudinger bestätigt hätten und auch der König von seinem Gnadenrecht keinen Gebrauch gemacht habe. Das Urteil im Falle Staudinger sei somit rechtskräftig und die Hinrichtung des Verurteilten so bald wie möglich in die Wege zu leiten.<sup>6</sup>

Am 23. März 1828 richtete der Domänenverwaltungspräsident Lukinich im Wege der Zentralkanzlei an den Fürsten die Anfrage, ob die Hinrichtung in Mattersburg oder in Eisenstadt erfolgen solle. Der Fürst entschied bereits einen Tag später auf Eisenstadt und beauftragte Lukinich, die notwendigen Anordnungen für die Organisation und den Ablauf der Hinrichtung zu treffen.<sup>7</sup> Wegen der bevorstehenden Osterfeiertage verlegte man die Hinrichtung auf die Woche nach Ostern, wobei der 12. April als Tag der Exekution festgelegt wurde. Am 4. April legte Lukinich in einem ausführlichen Präsidialvortrag<sup>8</sup> alle wesent-

4 Ebenda, Akten des Verwaltungsamtes Forchtenstein, Zl. 717/1824; Ebenda, Domänenverwaltungsakten, Zl. 6627/1824.

5 „Sub sede dominali septimae Martis 1825 invinculatus ad poenam mortis condemnatus est.“ Ebenda, Herrenstuhlakten des Jahres 1827. Ebenda, Amtsprotokolle, Prot. 7551.

6 Ebenda, Akten der Zentralkanzlei, Zl. 1101/1828.

7 Ebenda

8 Ebenda, Zl. 1243/1828

lichen zur Hinrichtung erforderlichen Anordnungen dem Fürsten zur Genehmigung vor. Die wichtigsten Punkte daraus seien zusammenfassend angeführt: Da es damals in Ödenburg und Raab wegen der sehr geringen Zahl an Hinrichtungen keinen Scharfrichter mehr gab, mußte der Eisenburger Komitatsscharfrichter Friedrich Piperger, der in Csákány ansässig war, als Vollstrecker des Todesurteils angefordert werden. Dieser sollte bereits am 9. April nachmittags in Begleitung zweier herrschaftlicher Trabanten in Siegendorf eintreffen und beim dortigen Abdecker sein Quartier nehmen. Als Lohn für die Hinrichtung wurden ihm 80 fl C.M. in Aussicht gestellt, seine Verpflegung vom 9. bis 12. April erfolgte auf herrschaftliche Kosten. Am 10. April frühmorgens hatte die Herrschaft Forchtenstein den Delinquenten auf einem Wagen „gut geschlossen“ nach Eisenstadt zu überstellen, wo er bis spätestens 10 Uhr eintreffen sollte. Gleich bei seinem Eintreffen in Eisenstadt sollte ihm durch den bloß zu diesem Formalakt zusammentretenden Herrenstuhl das Todesurteil publiziert werden. Hernach sollte er im Bürgerzimmer des Kanzleigebäudes (Joseph Haydn-Gasse Nr. 3, Erdgeschoß) zur öffentlichen Besichtigung ausgesetzt werden. Während der Besichtigung hatten ihn ständig jeweils zwei herrschaftliche Trabanten, welche einander alle zwei Stunden quasi im „Dreieradl“ ablösten, zu bewachen. Diese mußte den Raum auch bei Nacht ständig beleuchtet halten. Was der Delinquent während seines Aufenthaltes in Eisenstadt vor der Hinrichtung zu essen und zu trinken wünschte, sollte ihm gebracht werden. Am Tag der Hinrichtung sollte der Scharfrichter bereits in aller Frühe samt seinen Gehilfen zur Richtstätte beim fürstlichen Hochgericht am Eisbach gebracht werden, um dort seine Vorbereitungen für die Hinrichtung zu treffen.

Der Richtstuhl und der Sarg, in den die Leiche des Hingerichteten gelegt werden sollte, mußten schon bereitgestellt sein und auch das Grab beim Galgen, in dem der Sarg mit den sterblichen Überresten des Justifizierten beigesetzt werden sollte, mußte schon vor dem Hinrichtungstag ausgehoben werden.

Der Richtplatz sollte durch 100 kräftige, mit geputzten Mistgabeln versehene herrschaftliche Untertanen, abgesichert werden, welche sich in einem Rechteck um den Platz aufzustellen hatten. Am Tag der Hinrichtung sollte sich der Zug, der den Delinquenten auf die Richtstätte hinausbegleitete, um 8 Uhr auf dem Schloßplatz formieren und in folgender Reihenfolge zum Hochgericht in Bewegung setzen: An der Spitze hatten 75 mit eisernen Mistgabeln bewaffnete Bauern zu gehen, an die ein zweisitziger Leiterwagen mit dem Delinquenten und einem evangelischen Geistlichen anschließen sollte, wobei letzterer Staudinger den letzten religiösen Trost spenden sollte. Der Wagen mußte zu beiden Seiten durch je 6 herrschaftliche Trabanten und je 25 mit eisernen Gabeln bewaffnete Untertanen gesichert werden, um eine Flucht des Delinquenten zu verhindern. Dem Wagen folgten zwei berittene herrschaftliche Wirtschaftshusaren in voller Adjustierung. An die beiden Wirtschaftshusaren schlossen zwei Meierzüge an, auf denen einerseits der herrschaftliche Fiskal und der Verwalter, andererseits das sogenannte *testimonium legale* (Kommissionsmitglieder, die die ordnungsgemäße Durchführung der Hinrichtung zu überwachen und zu bezeugen hatten) fuhren. Den Zug

beschlossen wiederum 75 mit eisernen Mistgabeln bewaffnete Untertanen aus den diversen umliegenden Herrschaften des Fürsten. Nach dem Eintreffen beim Richtplatz hatten die insgesamt 200 mit Mistgabeln bewaffneten Bauern die an der Hinrichtung unmittelbar beteiligten Personen gegenüber dem andrängenden neugierigen Publikum abzuschirmen. Außerdem wurden zur Aufrechterhaltung der Ordnung insgesamt 24 herrschaftliche Trabanten aufgeboten, welche aus dem Bereich der Herrschaft Eisenstadt und der umliegenden fürstlichen Herrschaften hiezu abzustellen waren. Die mit eisernen Mistgabeln bewaffneten Untertanen hatten im Rahmen ihrer Robotverpflichtung aus den einzelnen Orten unter Führung des jeweiligen Ortsrichters zu erscheinen, der sie vorher über ihre Aufgaben und Pflichten bei der Hinrichtung aufzuklären hatte. Der Scharfrichter hatte nach Beendigung seiner Tätigkeit das fürstliche Herrschaftsgebiet so rasch wie möglich zu verlassen, wobei er von jeweils zwei herrschaftlichen Trabanten bis zum Verlassen der Herrschaft Güns eskortiert werden sollte.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen Lukinichs wurden am 5. April von Fürst Nikolaus II. Esterházy gutgeheißen und ihre Durchführung angeordnet. Zusätzlich dazu ordnete der Fürst an, daß während der Zeit, in der der Delinquent im Bürgerzimmer des Kanzleigebäudes zur Besichtigung ausgesetzt sein würde, also am 10. und 11. April, vor dem Gebäude eine Grenadierwache aufgestellt werden sollte, um den Andrang des Volkes im Zaum zu halten und eventuellen Fluchtversuchen Staudingers vorzubeugen. Die so erteilten Anordnungen Lukinichs bzw. des Fürsten dürften dann im großen und ganzen bei der Hinrichtung auch tatsächlich eingehalten worden sein.

Bei der Verkündung des Urteils in Eisenstadt im Rahmen des Herrenstuhls vom 10. April waren der Komitatsfiskal Ludwig Molnár und die Vizestuhlrichter Anton Tóth und Karl Kleinrath anwesend, die dafür fürstlicherseits 2 Tagesdiäten in Höhe von je 2 fl W.W. erhielten.<sup>9</sup> Der Letztgenannte bildete zusammen mit dem Komitatsgeschworenen Stefan Takács das früher erwähnte *testimonium legale*, das die ordnungsgemäße Durchführung der Hinrichtung zu überwachen hatte. Sie erhielten dafür 2 bzw. 3 fl W. W. an Diäten ausbezahlt.<sup>10</sup>

Insgesamt erwachsen der Herrschaft Eisenstadt infolge der Hinrichtung Staudingers Kosten in der Höhe von 297 fl 1 kr W. W. Die Hauptkosten erwachsen aus der Bezahlung des Scharfrichters Piperger, der die vereinbarten 80 fl C.M. oder 200 fl W. W. erhielt. Der Sarg für die Leiche des Hingerichteten kostete 11 fl W. W. und die eigens für die Hinrichtung neuangefertigte Bekleidung 19 fl 45 kr W. W. Ein gutes Geschäft wurde die Hinrichtung Staudingers für den Gastwirt zum Goldenen Engel (im Bereich des heutigen Hauses der Begegnung). Da sich der Scharfrichter Piperger und seine 3 Gehilfen geweigert hatten, beim Siegendorfer Abdecker Quartier zu nehmen, wurden sie vom 9. bis 13. April in einem Hinterzimmer des Engelwirthshauses untergebracht und dort auch verköstigt. Auch dem Delinquenten Staudinger wurden am 10. und 11. April die Henkersmahlzeiten

9 Rentrechnung der Herrschaft Eisenstadt aus dem Jahre 1828, Ausgabenbeleg Nr. 1121.

10 Ebenda

vom Gasthaus zum Goldenen Engel bereitgestellt bzw. ins Bürgerzimmer geliefert. Insgesamt kassierte der Engelwirt Michael Leinner an Quartier- und Verpflegskosten im Zeitraum vom 9. bis 13. April 1828 66 fl 16 kr W. W.<sup>11</sup>

Leider konnte über die Hinrichtung Staudingers kein ausführlicher Bericht oder eine Zeitungsmeldung aufgefunden werden, es ist aber anzunehmen, daß diese im wesentlichen nach den angeführten Weisungen ablief und ohne besondere Vorkommnisse über die Bühne gebracht wurde. Lukinich selbst berichtete zwei Tage nach der Hinrichtung in einer Präsidialmeldung darüber nur ganz kurz an den Fürsten: „Die Execution des Delinquenten Staudinger am 12. 1.M. ist in größter Ordnung und wirklich auf eine der hohen hochfürstlichen Grundherrschaft angemessene Art ansehnlich bewerkstelligt worden. Die dabei verwendete Unterthanschaft war in Tuch gekleidet, auch mit gestolpten Hüthen, Gürteln, Feldzeichen und Buschen an ihren Hüthen versehen. Ihre reinen Mistgabeln hatten lange schwarze Stiele und haben mit einem Wort recht gut ausgesehen. Der Scharfrichter war in seiner Unternehmung ebenfalls glücklich“.<sup>12</sup>

Der letzte Akt des Eisenstädter Hochgerichtes erfolgte 17 Jahre später, als am 14. Oktober 1845 der Raubmörder Lorenz Alfoncz, auch Pötttschacher genannt, auf ähnliche Art und Weise wie Staudinger für seine Untat büßte und am selben Platz wie dieser mit dem Schwert enthauptet wurde.<sup>13</sup>

11 Ebenda

12 Ebenda, Akten der Zentralkonzeptionskanzlei, Zl. 1641/1828.

13 Krensdorf – Eine Gemeindegeschichte. Krensdorf 1982, S. 85 – 88.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1997

Band/Volume: [59](#)

Autor(en)/Author(s): Tobler Felix

Artikel/Article: [Der vorletzte Akt des Eisenstädter Hochgerichtes Die Hinrichtung Georg Staudingers 1828 137-141](#)